



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 2 – 27. Jahrgang – Potsdam, 15. Februar 2017

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Unfallversicherung für Gefangene und Untergebrachte bei Arbeitsunfällen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 10. Januar 2017 (4525-IV.3)	10
Dienstordnung für Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 vom 30. Januar 2017 (3830-I.047)	12
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 7. Februar 2017	13
Personalnachrichten	14
Ausschreibungen	14

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Unfallversicherung für Gefangene und Untergebrachte bei Arbeitsunfällen

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 10. Januar 2017
(4525-IV.3)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gefangene, die einer Arbeit nach § 30 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes (BbgJVollzG) nachgehen oder an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 29 BbgJVollzG, einem Arbeitstraining nach § 28 BbgJVollzG oder einer arbeitstherapeutischen Maßnahme nach § 27 BbgJVollzG teilnehmen, sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegen Arbeitsunfälle versichert.

(2) Untergebrachte, die einer Arbeit nach § 23 des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BbgSVVollzG) nachgehen oder an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 22 BbgSVVollzG, einem Arbeitstraining nach § 21 BbgSVVollzG oder einer arbeitstherapeutischen Maßnahme nach § 20 BbgSVVollzG teilnehmen, sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert.

(3) Gefangene und Untergebrachte, die nach der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 19. Juni 2000 (GVBl. II S. 226) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt beschäftigt sind, sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII in den gesetzlichen Unfallschutz einbezogen.

(4) Die Unfallkasse Brandenburg nimmt nach § 128 Absatz 1 Nummer 8 SGB VII die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung wahr.

§ 2

Mitteilungspflichten der Justizvollzugsanstalten

(1) Jeder Arbeitsunfall von Gefangenen oder Untergebrachten ist binnen drei Tagen der Unfallkasse anzuzeigen. Die Unfallanzeige ist unter Verwendung der bei der Unfallkasse erhältlichen Vordrucke zu fertigen; davon sind zwei Ausfertigungen der Unfallkasse zuzuleiten, eine Ausfertigung ist zur Personalakte der Gefangenen oder Untergebrachten zu nehmen. Die in der Unfallanzeige vorgesehene Unterzeichnung durch den Personalrat entfällt, dafür ist an dieser Stelle der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt der oder des Verletzten beziehungsweise das Stichwort „Untersuchungshaft“ zu vermerken. Neben der Unfallanzeige ist zusätzlich eine Verhandlung über den Unfall der Gefangenen oder Untergebrachten aufzunehmen und dem Bericht an die Unfallkasse beizufügen. Eine weitere Ausfertigung ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden.

(2) Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, oder Unfälle mit Todesfolge sind der Unfallkasse sofort fernmündlich oder per Telefax mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn nur vermutet wird, dass der später eingetretene Tod eine Unfallfolge ist.

(3) Jeder Unfall ist von der Justizvollzugsanstalt unverzüglich zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

- a) Tatsachen erkennbar sind, dass die Gefangenen oder Untergebrachten den Unfall schuldhaft herbeigeführt oder durch eigenes Verschulden mitverursacht haben,
- b) Anhaltspunkte für Fremdverschulden vorliegen,
- c) die Gefangenen oder Untergebrachten gegen Krankheit versichert sind,
- d) die Gefangenen oder Untergebrachten zurzeit des Unfalls in welchem Grade erwerbsgemindert waren und
- e) die Gefangenen oder Untergebrachten infolge des Unfalls erwerbsgemindert sind, in welche Grade und voraussichtlich für welchen Zeitraum.

(4) Die Untersuchung soll den tatsächlichen Hergang und die Ursache des Unfalls möglichst genau aufklären. Die verletzten Gefangenen oder Untergebrachten und weitere Personen, die über den Unfall und seine Ursachen Aufschluss geben können, sind zu hören. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein schriftliches Protokoll (Unfallverhandlung) zu fertigen, in das insbesondere die Zeugenaussagen und der ärztliche Befund aufzunehmen sind.

(5) Wenn Gefangene oder Untergebrachte durch den Unfall getötet werden, an den Folgen des Unfalls sterben oder der Unfall so schwere Folgen hat, dass eine stationäre Behandlung erforderlich wird, ist die Unfallverhandlung einschließlich der Protokolle der Aussagen der oder des Verletzten und der Zeuginnen und Zeugen der Unfallkasse unverzüglich nach Abschluss der Ermittlungen zu übersenden. In allen übrigen Fällen sind die Protokolle der Unfallkasse auf Verlangen vorzulegen.

(6) Dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung ist eine weitere Ausfertigung der Unfallanzeige vorzulegen, wenn zu erwarten ist, dass wegen der Schwere der Umstände oder des Unfalls, Forderungen gegen das Land Brandenburg geltend gemacht werden könnten. Dem Bericht ist eine Ausfertigung der Unfallverhandlung nach den Absätzen 3 und 4 beizufügen. Unfälle mit Todesfolge sind darüber hinaus der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Anerkennung als Arbeitsunfall

Die Entscheidung der Unfallkasse ist unverzüglich herbeizuführen. Bis zu deren Entscheidung gilt der gemeldete Unfall zunächst als Arbeitsunfall. Hat kein Arbeitsunfall vorgelegen, teilt die Unfallkasse dies innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Unfallmeldung der Justizvollzugsanstalt mit.

§ 4

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

(1) Grundsätzlich sind die Gefangenen und Untergebrachten noch am Unfalltag der zuständigen Durchgangsarztin oder dem zuständigen Durchgangsarzt zur Einleitung der erforderlichen Behandlung und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit vorzustellen.

(2) Lediglich bei einer voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit von nicht mehr als einer Woche genügt eine Vorstellung bei der oder dem für die hausärztliche Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten zuständigen Ärztin oder Arzt. Ist eine solche Vorstellung noch am Unfalltag wegen Abwesenheit der Ärztin oder des Arztes nicht möglich, ist nach Absatz 1 zu verfahren.

§ 5

Kostentragung

(1) Die Kosten der notwendigen Heilbehandlung unfallverletzter Gefangener oder Untergebrachter werden grundsätzlich von der Unfallkasse getragen. Die Rechnungen sind der Unfallkasse zur Zahlung zuzuleiten. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte sind bei Beginn der Behandlung darauf hinzuweisen, dass es sich möglicherweise um einen Arbeitsunfall handelt und die für Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Bestimmungen Anwendung finden können. Die Erstattung der Kosten erfolgt direkt durch die Unfallkasse an die Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen sowie Zahnärzte.

(2) Nur Kosten, die den Verletzten nicht konkret zugeordnet werden können, trägt die Justizverwaltung. Nicht konkret zuzuordnen sind insbesondere die Kosten für

- a) die Behandlung durch hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte,
- b) die Behandlung durch Honorarärztinnen und -ärzte, die pauschal vergütet werden, und
- c) standardmäßig vorrätig gehaltene Medikamente und Arzneien.

§ 6

Verletztengeld

(1) Die durch einen Arbeitsunfall verletzten Gefangenen und Untergebrachten haben nach den §§ 45, 46 und 47 Absatz 6 SGB VII von dem Tag an, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist, Anspruch auf Verletztengeld.

(2) Das Verletztengeld wird von der Justizvollzugsanstalt nach Maßgabe des § 47 Absatz 6 SGB VII vorbehaltlich der Anerkennung des Arbeitsunfalls durch die Unfallkasse gezahlt. Der Verletzte ist hiervon gegen Nachweis in Kenntnis zu setzen. Lehnt die Unfallkasse die Anerkennung ab, wird die Zahlung von Verletztengeld eingestellt.

(3) Das Verletztengeld beträgt 80 Prozent des Regelentgelts und wird für jeden Kalendertag der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit gezahlt; ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen,

ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen (§ 47 Absatz 1 SGB VII in Verbindung mit § 47 Absatz 1, 2 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch [SGB V]). Für die Berechnung des Regelentgelts (§ 47 SGB V) ist die Vergütung zugrunde zu legen, die die Gefangenen oder Untergebrachten im letzten abgerechneten Zeitraum nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 BbgJVollzG oder § 60 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 BbgSVVollzG erhalten haben. Liegt kein abgerechneter Zeitraum vor, so ist der Berechnung die zu erwartende Vergütung zugrunde zu legen, die erreicht worden wäre, wenn der Arbeitsunfall nicht eingetreten wäre.

(4) Von dem auszahlenden Verletztengeld ist der Beitragsanteil des Verletzten gemäß § 341 Absatz 2 in Verbindung mit § 346 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) einzubehalten, wenn das dem Verletztengeld zugrunde liegende Entgelt den in § 347 Nummer 5 Buchstabe c SGB III genannten Betrag übersteigt.

(5) Die Gefangenen und Untergebrachten können über das Verletztengeld wie über Arbeitsentgelt (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 BbgJVollzG; § 60 Absatz 1 Nummer 3 BbgSVVollzG) oder Ausbildungsbeihilfe (§ 66 Absatz 1 Nummer 2 BbgJVollzG; § 60 Absatz 1 Nummer 2 BbgSVVollzG) verfügen.

(6) Bei der Entlassung sind Gefangene und Untergebrachte, die Verletztengeld erhalten, gegen Nachweis zu belehren, dass die Unfallkasse nach der Entlassung für die Gewährung von Verletztengeld zuständig ist. Der Sozialdienst unterstützt die Gefangenen und Untergebrachten im Rahmen der Vorbereitung der Eingliederung bei der Antragstellung.

§ 7

Abrechnung

(1) Die Justizvollzugsanstalten teilen der Unfallkasse zu Beginn des Kalenderjahres die im Vorjahr gewährten Verletztengelder mit.

(2) Die Unfallkasse überweist die Arbeitslosenversicherungsbeiträge an die Bundesagentur für Arbeit.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 19. November 2013 (JMBl. S. 112) außer Kraft.

Potsdam, den 10. Januar 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000

Vom 30. Januar 2017
(3830-I.047)

I.

Die in der Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 (JMBl. S. 153) veröffentlichte Fassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. September 2013 (JMBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„²Im Rahmen der elektronischen Datenverwaltung bedient sich die Notarin oder der Notar zur automationsgestützten Führung der Bücher und Verzeichnisse der hierfür nach § 27 Absatz 3 betriebenen Systeme und darf die für die Führung dieser Bücher und Verzeichnisse erforderlichen Daten auf diesen Systemen verarbeiten; die Vertraulichkeit und Integrität der Daten sind durch geeignete Verfahren nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. ³Die Notarin oder der Notar hat eine Bescheinigung des Systembetreibers darüber einzuholen, dass es sich um ein System nach § 27 Absatz 3 handelt und welche Verfahren zur Anwendung kommen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„²Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr über das System der elektronischen Notaranderkontenführung sind die Eintragungen unter dem Datum des Abrufs der Umsatzdaten am Tag des Abrufs vorzunehmen; Notarinnen und Notare haben die Umsätze unverzüglich abzurufen, wenn sie schriftlich oder elektronisch Kenntnis von neuen Umsätzen erlangt haben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„³Soweit Notaranderkonten elektronisch geführt werden, sind in Spalte 3 des Massenbuches bei Überweisungen vom Notaranderkonto neben dem Namen des Empfängers auch dessen Bankverbindung und der Verwendungszweck der Überweisung und ist bei Einzahlungen

auf das Notaranderkonto neben dem Namen des Überweisenden oder des Einzahlers der Verwendungszweck anzugeben.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

4. In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Abs. 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

5. § 22 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 6“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die mit der Nummer der Masse versehenen Kontoauszüge (§ 27 Absatz 4 Satz 6), sofern das Notaranderkonto elektronisch geführt wird, an deren Stelle die Mitteilungen über neue Umsätze,“.

c) In Nummer 7 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

6. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Erklärungen gemäß § 27 Absatz 4 Satz 4.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ausweislich der Kontoauszüge“ gestrichen und nach dem Wort „Geldbeträge“ ein Komma und die Wörter „soweit die Notaranderkonten elektronisch geführt werden ausweislich der letzten Eintragungen im Verwahrungs- und Massenbuch, im Übrigen ausweislich der am Jahresschluss vorliegenden Kontoauszüge“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Bezeichnung des Kreditinstituts, Nummer des Anderkontos, bei elektronisch geführten Notaranderkonten das Datum der letzten Eintragung im Verwahrungs- und Massenbuch, im Übrigen das Datum des letzten der Buchungen im Verwahrungs- und Massenbuch zugrunde liegenden Kontoauszuges)“.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Guthaben“ die Wörter „oder, werden die Notaranderkonten elektronisch geführt, mit den im elektronisch geführten Verwahrungs- und Massenbuch angegebenen Guthaben“ eingefügt.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben, die Zählbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Führung eines Notaranderkontos mittels Datenfernübertragung ist zulässig, wenn dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Überweisungen sowie der Umsatzdaten getroffen sind (elektronische Notaranderkontenführung). ²Das System der elektronischen Notaranderkontenführung ist nur durch solche informationstechnische Netze zugänglich, die durch die Bundesnotarkammer oder in deren Auftrag betrieben werden und die mit den Systemen der im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitute oder der Deutschen Bundesbank gesichert verbunden sind. ³Die Landesjustizverwaltung soll weitere Zugangswege nur zulassen, sofern diese den Anforderungen der Sätze 1 und 2 entsprechen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„⁴Satz 3 gilt nicht, wenn das beauftragte Kreditinstitut vor erstmaliger Einrichtung eines elektronisch geführten Notaranderkontos schriftlich und unwiderruflich erklärt hat, dass es mit jeder elek-

tronischen Bereitstellung der Umsatzdaten über die Ausführung einer Überweisung gleichzeitig bestätigt, den Überweisungsauftrag mit den in den Umsatzdaten enthaltenen Informationen in seinem Geschäftsbereich ausgeführt zu haben.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 30. Januar 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 7. Februar 2017

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Ministerialrätin Frau **Dr. Marianne Hennig**, Dienstaussweis-Nr. **201 254**, ausgestellt am 13. September 2012, gültig bis 30. September 2022.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Personalmeldungen

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

zur **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrauen Ilona Massalski und Claudia Schneider in Cottbus, Susanna Stöckel in Rathenow und Gundula Kleinau in Königs Wusterhausen;

zum **Justizamt**: Justizoberinspektor Eler Steffens in Potsdam;

zur **Justizoberinspektorin**/zum **Justizoberinspektor**: Justizinspektorinnen Elke Krüger in Bernau, Babett von Kurzynski in Cottbus, Alexandra Bürger in Königs Wusterhausen, Ines Warlich und Justizinspektor Sebastian Wille in Potsdam;

zur **Sozialamtsrätin**: Sozialamtsfrauen Kathleen Wegner in Brandenburg an der Havel und Sieglinde Fischer in Prenzlau;

zur **Sozialamt**/zum **Sozialamt**: Sozialoberinspektorin Kathrin Fritsch in Potsdam und Sozialoberinspektor Steffen Lehmann in Bernau;

zur **Sozialoberinspektorin**/zum **Sozialoberinspektor**: Sozialinspektorin Nadine Reifschläger-Stöwe in Frankfurt (Oder) und Sozialinspektor Jochen Vollmer in Fürstenwalde/Spree;

zur **Obergerichtsvollzieherin**: Gerichtsvollzieherinnen Xenia Kuhlke in Strausberg, Bettina Fengler in Senftenberg und Nicolle Reinhardt in Eisenhüttenstadt;

zur **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Gabriele Jaschke in Potsdam;

zur **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärinnen Jana Voß in Oranienburg, Solveig Hindenberg in Nauen, Sandra Schröder und Grit Kittler in Senftenberg, Nadine Hanisch in Fürstenwalde/Spree.

Ausgeschieden:

Richterin Julie Schellack auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Marion Meier in Bernau bei Berlin.

Staatsanwaltschaften

Richter auf Probe

Ernannt:

Staatsanwalt (Richter auf Probe) Dr. Stephan Kirschnick in Cottbus.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht**: Richterin am Verwaltungsgericht Bettina Stüker-Fenski in Potsdam.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Landgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 5 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucher-

schutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Rathenow

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Veretzungsbewerberinnen und -bewerber, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg tätig sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. März 2017** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

III.

Es wird – unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg sollen mehrere **Richterinnen oder Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) eingestellt werden. Der Einsatz soll zunächst in der Sozialgerichtsbarkeit erfolgen. Es wird die Bereitschaft erwartet, gerichtsbareitsübergreifend an allen Gerichtsstandorten oder bei den Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg tätig zu sein.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgelegt haben.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** nach Veröffentlichung an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0